

## Zu Nov. XXX., Abs. 1.

In Abs. 1 sind die Worte:

„in gerichtsamtlischen Strassachen“

zu vertauschen mit:

„in einzelrichterlichen Strassachen.“

## Zu Art. 406.

Dem vorgeschlagenen Zusätze ist folgende Fassung zu geben:

„Ueber die Verpflichtung zur Abstattung der bei gerichtspolizeilichen Erörterungen erwachsenen Kosten entscheidet, wenn diese von dem Staatsanwalte selbst oder auf dessen Antrag vorgenommen worden sind, der Staatsanwalt, außerdem das Gericht, von welchem dieselben vorgenommen worden sind. Beschwerden gegen diese Entscheidungen sind vom Generalstaatsanwalt und in höherer Instanz vom Justizministerium zu erledigen.“

## Zu Art. 408.

In Abs. 1 ist das Wort:

„Beschwerde“

mit:

„Einwendung,“

in Abs. 3 das Wort:

„und“

mit:

„oder“

zu vertauschen und in demselben Satze auf der fünften und sechsten Zeile der Passus:

„ohne diese Beschränkung“

zu streichen.

## Zu Art. 408 b.

Dem Abs. 1 ist folgende Fassung zu geben:

„Außer den Fällen des vorigen Artikels kann Derjenige, welcher durch eine Entscheidung des Gerichts über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, wenn solche im Wege des Erkenntnisses erfolgt ist, seine Einwendung durch Einspruch, beziehentlich Berufung, und wenn sie außerhalb eines Erkenntnisses erfolgt ist, durch Beschwerde bei dem Bezirksgerichte, beziehentlich bei dem Oberappellationsgerichte, geltend machen.“